

Anliegen des Deutschen Bauernverbandes zur Agrarministerkonferenz am 8. Mai 2020

Berlin, den 6. Mai 2020

Zu wesentlichen Punkten der Agrarministerkonferenz am 8. Mai 2020 legt der Deutsche Bauernverband (DBV) nachfolgend seine Positionen und Anliegen dar.

1. Situation und Erfordernisse der Landwirtschaft in der Corona-Krise

Landwirtschaft arbeitsfähig halten

Bezug: TOP 1

Im Zuge der Corona-Pandemie mussten einschneidende Beschränkungen für das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben erlassen werden mit dem Ziel, die Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus zu verlangsamen. Die elementare Bedeutung der Land- und Ernährungswirtschaft für die Versorgungssicherheit der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln wird anerkannt.

Bund und Länder konnten gemeinsam mit dem DBV und anderen Verbänden dringende Anliegen umsetzen, um die Landwirtschaft arbeitsfähig zu halten. Dies sind unter anderem:

- Einreisemöglichkeit von Saison-Arbeitnehmern und Werbung von inländischen Erntehelfern.
- Vorübergehende Flexibilisierung von Arbeitszeitregelungen.
- Soforthilfe und Liquiditätssicherungsdarlehen mit Bundesbürgschaft auch für Landwirte.
- Auslösung von EU-Marktmaßnahmen, insbesondere die Förderung privater Lagerhaltung
- Generell die Einstufung der Landwirtschaft als Teil der kritischen Infrastruktur.

In den kommenden Wochen und Monaten werden die Einschränkungen der Corona-Pandemie weiter spürbar bleiben. Zunehmend werden sich vermutlich auch die Folgen einer globalen wirtschaftlichen Rezession auf die Landwirtschaft und die Agrarmärkte niederschlagen. Zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen fordert der DBV:

- Weiterer Ausbau des Liquiditätssicherungsdarlehens der Landwirtschaftlichen Rentenbank um einen substantiellen Tilgungszuschuss des Bundes.

- Einreisemöglichkeit für Saisonarbeiter über Mai 2020 hinaus und für Grenzpendler, die in der Landwirtschaft arbeiten (kritische Infrastruktur).
- Weitere Erleichterungen für inländische Erntehelfer, vor allem höhere Zuverdienstgrenzen für Kurzarbeiter und vorübergehende Anhebung der Entgeltgrenze für 450 Euro-Jobs.
- Sicherstellung der GAP-Zahlungen regulär im Dezember 2020. Bund und Länder müssen die von der EU gewährten Möglichkeiten für Erleichterungen bei den Kontrollen umsetzen.
- Initiative für verlängerte Umsetzungsfristen und Flexibilisierungen, wenn gesetzliche Vorgaben wegen der Corona-Beschränkungen nicht mehr umgesetzt werden können. Dazu gehören u.a. erforderliche Schulungen für die Ferkelkastration mit Betäubung (Isofluran), die Verschiebung des Inkrafttretens der EU-Öko-Verordnung, Anpassungen im EEG und im steuerlichen Bereich.

Nach der Corona-Krise sind die agrarpolitischen Prioritäten zu überdenken. Die Ernährungssicherung und die Stärkung der europäischen Landwirtschaft müssen wieder in den Mittelpunkt der EU-Agrarpolitik rücken. Die Pläne der EU-Kommission für einen „Green Deal“ und eine Farm-to-Fork-Strategie gehören auf den Prüfstand und sind neu auszurichten. Es muss eine bessere Verbindung einer produktiven und effizienten Land- und Forstwirtschaft mit Umweltzielen gefunden werden.

2. Verwaltungsvorschrift zur Düngeverordnung

Verwaltungsvorschrift muss Grundlage für enge Gebietsabgrenzung legen

Der DBV fordert seit längerem mit Blick auf die fundamentale Bedeutung eines repräsentativen und funktionierenden Messnetzes ein konzertiertes Messstellen-Überprüfungsprogramm von Bund und Ländern. Das Messnetz muss zum einen breiter und noch repräsentativer werden und zum anderen bedürfen die einzelnen Messstellen der Überprüfung hinsichtlich ihrer technischen Ausstattung und Aussagefähigkeit in Bezug die Landwirtschaft. Darüber hinaus ist eine Neuabgrenzung der nitratsensiblen Gebiete erforderlich, da die Zweckentfremdung der als Überprüfungsgebiete vorgesehene Abgrenzung nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zu Maßnahmengebieten mit den strengen Auflagen nach § 13 der Düngeverordnung zu übergroßen Gebietsabgrenzungen und einer unverhältnismäßigen Betroffenheit bei den Betrieben geführt hat.

Der DBV unterstützt daher mit Nachdruck die in der Düngeverordnung vorgesehene Verpflichtung zur Binnendifferenzierung. Ein differenziertes, regional abgegrenztes Vorgehen bei der Umsetzung strenger Auflagen zur Düngung ist zwingend erforderlich, wie zuletzt auch von der EU-Kommission eingefordert.

Der DBV fordert hinsichtlich der Verwaltungsvorschrift, dass die Binnendifferenzierung zwar einem bundesweit einheitlichen Maßstab folgen, aber gleichzeitig die regionalen Besonderheiten bzgl. des Klimas und der Niederschläge sowie der Bodenverhältnisse und Sickerwasserraten Rechnung tragen muss. Der DBV setzt sich zudem dafür ein, dass die Gebietsabgrenzung und Binnendifferenzierung nicht ausschließlich anhand von Messwerten stattfinden darf ohne die aktuelle Bewirtschaftung zu berücksichtigen. Stattdessen muss eine Kombination aus gemessenen Grundwasserdaten, landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsdaten in Verbindung mit einer Modellierung der Gebiete verwendet werden. Der DBV steht diesbezüglich zu einem Fachaustausch auf Bundes- und Landesebene zur Verfügung. Wichtig ist, dass der Prozess zur Abstimmung der Verwaltungsvorschrift zügig vorankommt, um eine fristgerechte Neuabgrenzung nach den neuen Parametern bis zum Jahresende 2020 flächendeckend in Deutschland sicherzustellen.

Darüber hinaus sind Lösungen notwendig, dass diejenigen Betriebe, die fachgerecht und gewässerschonend wirtschaften, auch weiterhin bedarfsgerecht düngen dürfen und von den zusätzlichen Auflagen ausgenommen werden. Dazu zählt unter anderem die Andüngung zu Zwischenfrüchten im Sommer.

3. Weiterentwicklung und Umsetzung der EU-Agrarpolitik

Realistische Gestaltung der „Grünen Architektur“ der GAP-Förderung

Bezug: TOP 2

Aus Sicht des DBV muss die Basisprämie weiterhin einen fundamentalen Anteil an der ersten Säule ausmachen. Ein entsprechender Mindestanteil ist EU-weit einheitlich festzulegen. Die finanzielle Gewichtung zwischen beiden Säulen der GAP darf nicht weiter zu Lasten der 1. Säule verschoben werden.

DBV kritisch zu allgemein höheren Auflagen und offen für Eco Schemes

Der DBV sieht kritisch, dass im Vorschlag der EU-Kommission für die „grüne Architektur“ der Direktzahlungen erhebliche zusätzlichen Auflagen vorgesehen sind („erweiterte Konditionalität“). Dies verringert den Einkommensbeitrag aus der Förderung, belastet die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirte und schränkt die Attraktivität freiwilliger Agrarumweltmaßnahmen ein. Die Konditionalität muss auf das Wesentliche reduziert werden.

In den Eco Schemes hingegen sieht der DBV Chancen für einen Ansatz, mit dem die Landwirte zusätzliche Umweltleistungen erbringen und auch einen Einkommensbeitrag erzielen können. Notwendig dafür

ist aus Sicht des DBV eine Ausstattung des Agrarhaushaltes auf dem bisherigen Niveau. Eine „grünere“ Agrarpolitik setzt zwingend ein stabiles EU-Agrarbudget voraus.

Die Einführung eines „Eco Scheme“ und zugleich eine zusätzliche Umverteilung in die 2. Säule sind für die Landwirte nicht leistbar; dies muss ausgeschlossen sein.

Gestaltungsvorschlag einer Betriebspauschale für die Eco-Schemes

Eco-Schemes werden vom DBV grundsätzlich unterstützt, wenn diese für jeden Landwirt einfach sowie unbürokratisch umsetzbar sind und nicht zu Lasten bestehender, bewährter Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen der 2. Säule gehen. Die einjährigen Eco-Scheme-Maßnahmen müssen für die Landwirte gut planbar und dürfen nicht mit zusätzlichen Vor-Ort-Kontrollen verbunden sein. Derartige Maßnahmen müssen über Techniken der Fernerkundung administriert und kontrolliert werden können.

Der DBV schlägt für freiwillige Eco-Schemes in Deutschland die folgende Ausgestaltung vor:

- Umfang und Finanzierung von Eco-Schemes in Höhe eines EU-weit festzulegenden Budgetanteils der 1. Säule.
- Gewährung einer einfach administrierbaren Betriebspauschale für die gesamte förderfähige Fläche eines Betriebs (Ackerland, Dauergrünland, ggf. Sonderkulturen; Anlehnung an das heutige Greening). Die Flächenpauschale multipliziert mit der förderfähigen Fläche ergibt den Höchstbetrag für die Eco-Scheme-Zahlung des Betriebes.
- Die Erfüllung der Eco-Schemes erfolgt über einen einfach und praxistauglich gestalteten Leistungskatalog, aus dem der Landwirt auswählen kann. Dazu sollten die bekannten Maßnahmen aus dem Katalog der „ökologischen Vorrangflächen“ gehören. Hinzukommen sollten Angebote für Grünlandflächen, z.B. Altgrasstreifen, soweit sie nicht mit vorhandenen Ländermaßnahmen der 2. Säule kollidieren. Weitere Optionen für Biodiversität und Klimaschutz müssen gut in die landwirtschaftliche Erzeugung integrierbar und einfach kontrollierbar sein.
- Die jeweiligen Optionen aus einem bundeseinheitlichen Leistungskatalog sind mit unterschiedlichen Faktoren bzw. Wertgrößen dotiert und können bis zur Höhe der Eco-Scheme-Betriebspauschale entgolten werden.

Agrarumweltmaßnahmen der 2. Säule attraktiver gestalten

Folgende Weiterentwicklungen bei den freiwilligen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen hält der DBV für notwendig:

- Freiwillige Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen in der 2. Säule müssen wertgeschätzt werden und brauchen zu ihrer erfolgreichen Durchführung einen hinreichenden finanziellen Anreiz.

- Biodiversität sollte vor allem über die in den Ländern bewährten Agrarumweltprogramme gefördert und durch betriebliche Beratung begleitet werden. Dies kann durch Landwirte-Kooperativen für Agrar-Biodiversität nach niederländischem Vorbild wirkungsvoll ergänzt werden.
- Die Förderung der Weidetierhaltung für Wiederkäuer ist bundesweit auszubauen, dabei sind Schafe und Ziegen einzubeziehen.
- Die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete muss einen hohen Stellenwert behalten.
- Angesichts der gestiegenen gesellschaftlichen Anforderungen an die Landwirtschaft und begrenzter GAP-Mittel müssen Bund und Länder tendenziell zusätzliche Mittel für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen bereitstellen.

Bei der Amtschefkonferenz im Januar 2020 wurde zur Thematik „Kollektive Umsetzung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen in Deutschland“ eine Arbeitsgruppe von Bund und Ländern eingerichtet. Ziel ist, die Übertragbarkeit des sogenannten „Niederländischen Modells“ auf Deutschland zu prüfen. Der Berufsstand hat ein hohes Interesse daran, die kooperative und regional differenzierte Umsetzung von Agrarumweltmaßnahmen zur Förderung der Biodiversität in Deutschland zu erproben und steht als Ansprechpartner für diese Bund-Länder-Arbeitsgruppe bereit und ist mit mehreren Ländern in der Abstimmung für eine gemeinsame Erprobung.

4. ELER-Mittelverteilung im Übergangszeitraum und für die kommende Förderperiode

Entscheidung nur im Gesamtzusammenhang mit der nationalen Umsetzung der künftigen GAP

Bezug: TOP 3 und 4

Da das Jahr 2021 im Hinblick auf die neue GAP-Förderperiode ein Übergangsjahr darstellt, erscheint aus DBV-Sicht eine Verteilung der ELER-Mittel nach dem bisherigen Verteilungsschlüssel schlüssig. Auch wenn ein weiteres Übergangsjahr 2022 aus verschiedenen Gründen wahrscheinlicher wird, steht es noch nicht fest. Hierfür sowie für den Rest der neuen Förderperiode bis einschließlich 2027 kann noch keine Entscheidung getroffen werden. Über die Verteilung der ELER-Mittel kann aus DBV-Sicht nur im Gesamtzusammenhang mit der nationalen Umsetzung der künftigen GAP entschieden werden. Da es künftig neben der Umverteilung von Säule 1 nach Säule 2 noch mehr Schnittstellen und Einflüsse zwischen beiden Säulen der GAP geben wird (z.B. „erweiterte Konditionalität“, Eco-Schemes), kann nur im Gesamtpa-

ket über die Ausgestaltung des ELER-Verteilungsschlüssels auf die Länder entschieden werden. Vor allem müssen dafür auch die GAP-Finanzierungsspielräume im noch zu beschließenden Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) bekannt sein.

5. Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

Rechtssicherheit und Planbarkeit für die Sauenhaltung schaffen

Landwirte sind gerade in der Tierhaltung offen für Veränderungen und Weiterentwicklungen, erwarten dabei aber Planbarkeit und Verlässlichkeit. Beides wird ihnen aktuell vom Bundesrat für den Bereich der Sauenhaltung nun zum wiederholten Male verwehrt, da die Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung nach zweimaliger Verschiebung nun offenbar immer noch keine Einigung zwischen den Bundesländern gefunden werden konnte. Das politische Taktieren auf dem Rücken der Sauenhalter muss ein Ende haben. Es kommt jetzt darauf an, die Änderung der Verordnung auf die drängenden Bereiche zu konzentrieren: Kastenstände im Deckzentrum mit angemessenen Übergangsfristen sowie neue Regelungen für Abferkelbuchten nur für Neubauten. Damit einhergehen müssen Anpassungen im Bau- und Umweltrecht, damit die geforderten Änderungen auch umsetzbar sind. Landwirte brauchen Rechtssicherheit und tragfähige Entscheidungen, die sie im Wettbewerb bestehen lassen - dafür müssen die Bundesländer jetzt schnell sorgen.